

Beilage zu Sch.-Prot. Nr. 52.

R e g u l a t i v

für den Stockar-Heer-Fonds des Botanischen Museums
der E.T.H.

(Vom 30. April 1925.)

Art. 1. Die Summe von 10,000 Fr., die durch letztwillige Verfügung der Frau Dr. Stockar-Heer (Tochter des 1833 verstorbenen frühern Professors der Botanik Dr. Oswald Heer) dem Botanischen Museum der E.T.H. geschenkt wurde, wird unter dem Namen "Stockar-Heer-Fonds des Botanischen Museums der E.T.H." zinstragend angelegt.

Art. 2. Die Zinsen werden für die Zwecke des Botanischen Museums und eventuell auch zur Unterstützung von Publikationen, die aus dem Institut hervorgehen, verwendet. Der Direktor stellt Antrag an den Schulrat.

Art. 3. In besondern Fällen, wenn ausserordentliche Ausgaben zu decken sind, kann im Einverständnis mit dem Schulrat auch das Kapital herangezogen werden.

Art. 4. Nicht verbrauchte Zinsen werden zum Kapital geschlagen.

Zürich,
den 30. April 1925.

Im Namen des schweiz.
Schulrates,

Der Präsident:
Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:
Jul. Müller.